

Diese Aufgaben sind zumeist gesetzlich als Rechtspflichten geregelt. Sie beinhalten z. B. beim sozialistischen Handel u. a. die Pflicht zur Einhaltung des Mindestsortiments, die Pflicht zur laufenden Bedarfsermittlung im Versorgungsbereich, die Pflicht zur rechtzeitigen und ständigen Einwirkung auf die Produktion zur Sicherung einer bedarfsgerechten und den steigenden Ansprüchen der Werktätigen genügenden Qualität, die Pflicht zur Ersatzteilversorgung, die Pflicht zur Preisauszeichnung, zur gewissenhaften Information und Beratung der Werktätigen über vorräufige und nicht vorräufige Waren. Das alles sind zugleich Rechtspflichten der Handels- und Versorgungsorgane den Werktätigen gegenüber. Die Rechtspflichten der Handels- und Versorgungsorgane gegenüber der zu versorgenden Bevölkerung werden also entgegen der bisherigen privatrechtlichen Auffassung nicht erst durch den individuellen Kaufvertrag begründet.

Unter der Herrschaft des Privateigentums dagegen — wie in der Warenproduktion überhaupt — „stehen sich nur, voneinander unabhängig, Verkäufer und Käufer gegenüber. Ihre gegenseitigen Beziehungen sind zu Ende mit dem Verfalltag des zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrags. Wiederholt sich das Geschäft, dann infolge eines neuen Vertrags, der mit dem vorhergehenden nichts zu tun hat und bei dem nur ein Zufall denselben Käufer mit demselben Verkäufer wieder zusammenbringt.“⁸

Die juristischen Abstraktionen und Regeln des bürgerlichen Schuldrechts mit ihren schemenhaften Figuren abstrakter Käufer und Verkäufer, Unternehmer und Besteller, Kaufleute und Nichtkaufleute, Gläubiger und Schuldner spiegeln diese Marktbeziehungen adäquat wider.

Die einzige Bindung zwischen Käufer und Verkäufer, zwischen Vertragspartnern überhaupt, ist dort das egoistische Interesse der Beteiligten. Die Beziehung beginnt mit dem Vertragsabschluß und endet mit seiner Erfüllung. Eine über den Vertragsabschluß hinausgehende Bindung oder Beziehung besteht dagegen nicht. Die Bindungen der Individuen tragen zufälligen Charakter. Gegenüber stehen sich nicht Individuen, sondern Käufer und Verkäufer, die einander fremd und füreinander nur als Warenbesitzer existent sind, ein Ausdruck dessen, daß genau wie in der Produktion so auch in der Zirkulation das Privateigentum zu einer völligen Entfremdung der Menschen führt. Die Individualisierung der Rechtsverhältnisse ist also bloßer juristischer Reflex der völligen Isolierung des zugrunde liegenden ökonomischen Vorgangs von den gesellschaftlichen Verhältnissen.

Diese Isolierung des Vertrags und die völlige Herrschaft des Vertragsdenkens, die sich folgerichtig in der bürgerlichen Dogmatik entwickeln mußte, beherrschen weitgehend noch unsere juristische Vorstellung, obwohl sie bereits der Wirklichkeit widersprechen.

Notwendig muß die Auffassung mit der Wirklichkeit in Widerspruch treten, daß die Pflichten z. B. des Handels gegenüber den Kunden als reine Vertragspflichten aufzufassen seien, die erst mit dem Vertrag entstehen. Die Pflichten bestehen vielmehr unabhängig vom Vertragsabschluß. Sie tragen nicht mehr den Charakter privater Pflichten eines privaten Verkäufers gegenüber einem privaten Käufer. Sie tragen sozialistischen, gesellschaftlichen, öffentlichen Charakter. Das gilt nicht nur für den Handel, sondern ebenso für andere Versorgungsbetriebe, für Verkehrsdienrichtungen, für kulturelle Veranstaltungen usw. Jedes der betreffenden Organe hat die Pflicht, alle Vorkahrungen zu treffen, um der Bevölkerung, die ihre Leistung in Anspruch nimmt, eine maximale Befriedigung der Bedürfnisse zu ermöglichen. Die Aufgabe aller sozialistischen Versorgungsorgane ist die Organisation der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung; sie steht als gesellschaftliche, als öffentliche Pflicht im Gegensatz zur Funktion des privaten Handels in der bürgerlichen Gesellschaft, die auf das private egoistische Vermögensinteresse der Unternehmer gegründet ist. Die sozialistischen Versorgungsorgane haben dafür zu sorgen, daß die Werktätigen schnell in den Genuß

ihrer Produktionserfolge kommen. Partei und Staat widmen daher der Tätigkeit der Versorgungsorgane besondere Aufmerksamkeit und Hilfe. Die Versorgungseinrichtungen stützen sich auf die breite Mitarbeit nicht nur der in diesen Organen Beschäftigten, sondern der ganzen zu versorgenden Bevölkerung.

Diese Mitarbeit ist notwendig und möglich, da die Organisation der bedarfsgerechten Versorgung im gemeinsamen gesellschaftlichen Interesse liegt und mit den persönlichen Interessen aller Beteiligten übereinstimmt, während in der alten Gesellschaft die Interessen der Beteiligten sich entgegenstanden. Die aktive Mitarbeit der Werktätigen erfolgt ebenso über die örtlichen Organe der Staatsmacht (insbesondere Volksvertretungen, ständige Kommissionen) wie über die gesellschaftlichen Organisationen (Gewerkschaften, Arbeiterkontrolle, FDJ, DFD, Wirkungsbereichsausschüsse der Nationalen Front), wie über sonstige Organisationsformen (HO-Beiräte, Verkaufsstellenausschüsse, Kunderversammlungen), die allerdings bei einigen Arten von Versorgungsbetrieben außerhalb des Handels zum Teil noch schwach entwickelt sind. Diese Mitarbeit erstreckt sich z. B. auf Bedarfsermittlung, Sortimentsbestimmung, Planung der Entwicklung des Verkaufstellennetzes des Handels, der Fahrpläne und der Verkehrslinien für den Personenverkehr, der Entwicklung der Dienstleistungsbetriebe. Häufig sind bereits die Beispiele tätiger Mithilfe bei der Modernisierung von Einrichtungen und bei Schwierigkeiten (Nationale Front, Hausfrauenbrigade).

Dieses Verhältnis zwischen Bevölkerung und Versorgungsorgan ist eine dauernde gesellschaftliche Beziehung; die individuelle Inanspruchnahme oder Benutzung der Einrichtung durch den Bürger dagegen ist Teil dieses Verhältnisses, ist seine Konkretisierung, sein Wirksamwerden für den einzelnen Akt der Bedürfnisbefriedigung; der Bürger bestimmt hierbei die Form und Art seiner Teilnahme am materiellen gesellschaftlichen Konsumtionsfonds. Er bestimmt, in welcher Form und in welchen Gebrauchswerten er seinen Anteil am gesellschaftlichen Gesamtprodukt entsprechend seiner Leistung realisiert. Für das sozialistische Versorgungsorgan ist der Akt der Inanspruchnahme die Konkretisierung seiner allgemeinen Versorgungspflicht für den Einzelfall.

Die bürgerlichen Vorstellungen, die eine Beziehung zwischen Verkäufer und Käufer usw. nur auf der Grundlage eines Vertrages erfassen konnten, hatten dort ihre Grenze, wo das Privatrecht verlassen wurde, wo — aus welchen Gründen auch immer — die Durchführung bestimmter Versorgungsleistungen öffentlichen Anstalten übertragen und die Versorgung selbst den Regeln des öffentlichen Rechts unterstellt wurde. Bei der Anstaltsbenutzung wurde die Pflicht der Anstalt nicht durch Vertrag begründet, sie wurde als „öffentliche“ Pflicht deklariert; ebenso „beruhte die Pflicht zur Zahlung einer Gebühr in Höhe der geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht auf Vertrag, sondern folgte aus der Anstaltsbenutzung.

Für die künftige gesetzliche Regelung entbehrt eine weitere Trennung zwischen Anstaltsbenutzung und Gebührenentrichtung einerseits und der vertraglichen Inanspruchnahme von Leistungen andererseits jeder Grundlage. Ein Unterschied besteht nicht, da die Pflichten aller Versorgungsorgane in unserer Gesellschaft gegenüber den „Werktätigen“ keinen privaten Charakter tragen, sondern gleichermaßen „öffentlich“ sind und ihr Verhältnis zu den Werktätigen wie das Verhältnis der Werktätigen zu ihnen gesellschaftlichen und nicht privaten Charakter trägt.

Da das bürgerliche Privatrecht nur die Beziehungen zwischen isolierten Individuen kennt und beim Austausch diese Beziehung nur unter der Rechtsform des Vertrages erfassen kann, mußte notwendig der Vertrag oder seine Abstraktion, das Rechtsgeschäft, zum Angelpunkt der Beziehungen der Individuen zueinander und zur Gesellschaft werden.

Nachdem sich die gesellschaftlichen Beziehungen umgestaltet haben, nachdem nicht mehr der einzelne Vertrag die isolierten Individuen zeitweilig miteinander verknüpft, sondern an ihre Stelle sozialistische Gemeinschaftsbeziehungen treten, die auch ihre rechtliche

⁸ Karl Marx, Kapital, Bd. I, Berlin 1951, S. 615.